

REGLEMENT

Über die Gewährung von Beiträgen an die Kosten der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmende von Unternehmen mit Sitz im Kanton Freiburg, im Rahmen des vom Gesamtarbeitsvertrag der Schweizerischen Elektro-Installationsbranche (GAV) vorgesehenen Solidaritätsfonds.

Artikel 1 – Anspruchsberechtigte Personen

- 1.1. Das vorliegende Reglement gilt für Personen, die von einem Unternehmen beschäftigt werden, das dem GAV unterstellt und im Kanton Freiburg ansässig ist; davon ausgeschlossen sind Personalverleih-Unternehmen.
- 1.2. Leistungen werden Arbeitnehmenden gewährt, die ihren beruflichen Solidaritätsbeitrag über ihren Arbeitgeber bezahlt haben.
- 1.3. Gesuchstellende Personen, die dem GAV unterstellt sind, müssen ihren Beitrag zugunsten des Solidaritätsfonds vor dem Datum der Prüfung einbezahlt haben, deren Einschreibegebühren Gegenstand eines Subventionsgesuchs ist.
- 1.4. Was die Subventionen für die Ausbildung (oder deren Kosten) anbelangt, wird von der gesuchstellenden Person eine Belegung von mindestens 80 % der Kurse verlangt.
- 1.5. Die gesuchstellende Person kann maximal mit CHF 6'600.- pro Kalenderjahr subventioniert werden.

Artikel 2 – Allgemeines Verfahren

- 2.1. Die Subventionsgesuche sind schriftlich, mit Bank- oder Postverbindung oder Einzahlungsschein, an folgende Adresse zu richten: Paritätische Kommission der Elektro-Installationsbranche, Rechnungsstellung/Buchhaltung, Rue de l'Hôpital 15, Postfach 592, 1701 Freiburg.
- 2.2. Es sind sowohl die entsprechenden Belege für jede in Art. 3 vorgesehene Subventionsart als auch die Zahlungsnachweise beizulegen.
- 2.3. Die Gesuche müssen spätestens sechs Monate nach dem letzten Prüfungstag eingereicht werden.
- 2.4. Die kantonale paritätische Kommission entscheidet über die Gewährung oder Ablehnung von Subventionen. Sie tritt in der Regel viermal pro Jahr zusammen.

- 2.5. Unvollständige Anträge werden zur Vervollständigung an den Absender zurückgesendet.
- 2.6. Der Entscheid der kantonalen paritätischen Kommission ist nicht anfechtbar, kann aber innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt bei der paritätischen Kommission beanstandet werden.
- 2.7. In der Regel werden alle Subventionen an den Antragsteller ausbezahlt.
- 2.8. Gleichwertige Kurse in deutscher Sprache, die nicht von EIT.fribourg-freiburg angeboten werden, haben nach vorheriger Zustimmung der PK Electro FR Anspruch auf Subventionen.

Artikel 3 – Mögliche Subventionen, Bedingungen und entsprechendes Verfahren

- 3.1. Subventionen für berufliche Weiterbildungskurse, die von EIT.fribourg-freiburg organisiert werden (gemäss Liste auf www.eit-fr.ch).
 - a. Höhe der Subventionen:
 - Maximal CHF 200.- für jeden von der gesuchstellenden Person besuchten Kurs.
 - b. Das Kurssekretariat reicht die Anwesenheitsliste bei der Inkassostelle ein. Diese nimmt die Kontrolle vor und führt die Zahlungen aus.
- 3.2. Subventionen für Kurse für Reparaturfachleute
 - a. Höhe der Subventionen:
 - CHF 250 für jeden von der gesuchstellenden Person besuchten Kurs.
 - b. Das Kurssekretariat reicht die Anwesenheitsliste bei der Inkassostelle ein. Diese nimmt die Kontrolle vor und führt die Zahlungen aus.
- 3.3. Subventionen für Hebebühnen-Kurse
 - a. Höhe der Subventionen:
 - CHF 190.- für jeden von dem/der gesuchstellenden Monteur/in / Installateur/in besuchten Kurs.
 - CHF 150.- für jeden von der gesuchstellenden lernenden Person besuchten Kurs.
 - b. Das Kurssekretariat reicht die Anwesenheitsliste bei der Inkassostelle ein. Diese nimmt die Kontrolle vor und führt die Zahlungen aus.
- 3.4. Subventionen für Bauführerkurse

- a. Höhe der Subventionen:
 - 60% der Einschreibgebühr pro Fach + CHF 50 übrige Gebühren, sobald dieses abgeschlossen ist.
- b. Das Gesuch muss mit dem von der Inkassostelle zur Verfügung gestellten Formular oder online auf der Website EIT.fribourg-freiburg gestellt werden.

3.5. Subventionen für den eidgenössischen Fachausweis

- a. Höhe der Subventionen:
 - CHF 1'500.- für den erfolgreichen Abschluss von Modul 1.
 - CHF 3'500.- für die Anmeldung zur EIT.swiss-Prüfung für den eidgenössischen Fachausweis.
- b. Eine Person, die sich mehrmals zur Prüfung anmeldet, hat die Möglichkeit, falls die anderen Kriterien (Art.1) erfüllt sind, mehrfach subventioniert zu werden.
- c. Leistungen werden Arbeitnehmenden gewährt, die ihren beruflichen Solidaritätsbeitrag für mindestens 6 Monate in den letzten 48 Monaten über ihren Arbeitgeber bezahlt haben.
- d. Alle anderen Kosten, die mit dem Erlangen des Abschlusses und den entsprechenden Prüfungen in Verbindung stehen, werden nicht subventioniert.

3.6. Subventionen für das eidgenössische Diplom

- a. Höhe der Subventionen:
 - CHF 5'000 für die Anmeldung zur EIT.swiss-Prüfung für das eidgenössische Diplom.
- b. Eine Person, die sich mehrmals zur Prüfung anmeldet, hat die Möglichkeit, falls die anderen Kriterien erfüllt sind, mehrfach subventioniert zu werden.
- c. Leistungen werden Arbeitnehmenden gewährt, die ihren beruflichen Solidaritätsbeitrag für mindestens 6 Monate in den letzten 60 Monaten über ihren Arbeitgeber bezahlt haben.
- d. Alle anderen Kosten, die mit dem Erlangen des Abschlusses und den entsprechenden Prüfungen in Verbindung stehen, werden nicht subventioniert.

Artikel 4 – Schlussbestimmungen

- 4.1. Reichen die flüssigen Mittel des Solidaritätsfonds nicht aus, um die in diesem Reglement vorgesehenen Kosten zu decken, kann die Paritätische Kommission die Beteiligung an den Subventionen jederzeit kürzen.
- 4.2. Wurde eine Subvention aufgrund falscher Angaben gewährt oder sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen nicht in vollem Umfang erfüllt, so sind

zu Unrecht oder zu viel bezahlte Leistungen zurückzuerstatten. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Bei unterschiedlicher Auslegung ist die französische Version massgebend.

Das vorliegende Reglement ersetzt die Version vom 17. November 2020, mit Wirkung ab 1. Januar 2025.

Villars-sur-Glâne, 1. Juli 2025

Paritätische Kommission der Elektro-Installationsbranche
des Kantons Freiburg

Der Präsident



Jean-Pierre Progin

Die Sekretärin



Virginie Piat